Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Die Diözese Hochberg zur Zeit Karl Friedrichs

Ludwig, Albert Heidelberg, 1911

16. Das Begräbnis

urn:nbn:de:bsz:31-314761

1735—44: 18, 1745—54: 17, 1755—64: 13, 1765—74: 13, 1775—84: 21, 1785—94: 26, 1795—1804: 32, 1805—14: 52. Um die Wende des Jahrhunderts bemerkt man also ein starkes Anwachsen. Gewiß hat die mildere Bestrafung sittlicher Vergehen viel dazu beigetragen; aber die Hauptgründe waren die lazere Auffassung, die sich in allen Bolkskreisen verbreitete und der entsittlichende Einfluß der fortwährenden Kriege. Man muß dabei in Rechnung ziehen, daß die Strenge der Gesehe gemildert wurde, um den häusigen Kindsmord zu verhüten, und daß dieses Ziel erreicht worden zu sein scheint.

Kinder wurden auch im 18. Jahrhundert nicht überall als ein Segen angesehen. Eine Mahnung aus dem Jahre 1770 richtet sich gegen die Unterdrückung des Kindersegens. Auch sollten die Brautleute beim Examen davor gewarnt

werben.

Die roheren Sitten des Zeitalters lassen es als wahrsscheinlich gelten, daß die Frauen sich häufig eine harte Beshandlung gefallen lassen mußten. Der Bogt von Leiselsche he im wenigstens behauptete, daß die Weiber gepeitscht wers den müßten. (1750).

16. Das Begräbnis.

Rein Berstorbener sollte nach der erneuerten Kirchensordnung vor Ablauf von 24 Stunden nach seinem Tode begraben werden. Bei Beerdigung von Kindern wurde ein kurzer Sermon, bei der Bestattung von Konstrmierten eine Leichenpredigt*) gehalten. Der Zweck dieser Predigt war die Erbauung der Zuhörer, nicht ein Totengericht. Doch wenn etwa ein Trunkenbold im Rausche starb, mußte der Pfarrer eine nachdrückliche Buß- und Straspredigt halten. Die Kirchhöse sollten rein und sauber gehalten und nicht als öffentliche Wege oder zur Viehweide benutzt werden. Kathoslifen wurden mit Geläute und einem Sermon beerdigt,

^{*)} Um 1700 sprach der Pfarrer von Leifelheim u. a. über folgende Gegenstände: Frommer Seelen Sterbelust; die allerteuerste Bare (Seele); abgewogene irdische und fleischliche Hügel; der Mensch, ein mürber Schieferfelsen; der gläubige Spaziergang zum Bater; eine wohlgehärtete stahl- und eisenseste Christenseele; der alleredelste Sterbefittel; der hinfällige Menschenkürbis; die schönstehende Jugendblume usw.

wenn sie ihrer Berachtung des evangelischen Glaubens nicht Ausdruck gegeben hatten.

Mit Rudficht auf die Gesundheit wurden 1753 die Beerdigungen in den Kirchen verboten. Bei den Leichen= feiern sollte jeder unnötige Luxus vermieden werden. Dies bestimmte das Leichenedikt von 1755. Berboten wur= den die Leichenmahlzeiten und die Berabreichung von Flor oder anderen Trauerabzeichen. Mit Kränzen sollte fein Lurus getrieben werden; nur zwei Kränze wurden gestattet, "obwohl Wir es lieber sähen, daß dergleichen eitles und zu nichts dienliches Wesen gang unterbliebe." Auch die Trauerzeit war gesetzlich geregelt, und es war genau vorgeschrieben, wie lange man für die Eltern, für die Rinder, für Ge= schwister und für andere Bermandte Trauerkleidung tragen durfte. Diese Berordnung findet ihre Erflärung darin, daß oft in übertriebener Weise bie Trauer zur Schau getragen wurde. In Emmendingen 3. B. war es Sitte geworden, daß "wegen des kleinsten Kindes ganze Familien schwarz gingen." Bährend bei andern Berordnungen ben höhern Ständen gewisse Vorrechte eingeräumt wurden, wandte sich das Leicheneditt auch gegen die toftspieligen Leichenbegängnisse der Bornehmen. Im Jahre 1759 wurden die Kranzspenden gang verboten bei Strafe von 10 Gulden. — Friedhofstandale waren in Baden unmöglich. "Die Religion barf nie ein Grund werden, jemand von anständigem Begräbnis auf Gottesädern auszuschließen", erklärte das 3. Organisations= edift, und nach dem 1. Konstitutionsedift mußten alle Toten in der Reihe begraben werden.

Da bei den Leichen mahlzeiten allerlei Ungehörigkeiten vorkamen, indem die Wächter sich betranken, sangen und spielten, so ordnete der Gesetzgeber an, daß nicht mehr als zwei Personen die Wache halten, und daß ihnen keine Getränke im Uebermaß verabreicht werden sollten. — Wer einen Selbst mörder, der sich erhängt hatte, abschnitt, durste seit 1770 nicht mehr als ehrlos verachtet werden. — Der S.-B. des Jahres 1779 zeigt, daß gegen die Leichen predigten sich manche Stimmen erhoben. Doch "Hochzeits- und Leichenpredigten", sagt der Fürst, "gedenken Wir nicht abzuschaffen, da der Mißbrauch den rechten Gesbrauch nicht aufhebt."